

## **Bericht aus Sicht der Mitarbeiterseite von der 179. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen am 20.09.2017 in Nürnberg, Caritas-Pirckheimer-Haus**

Am 20. September traf sich die Kommission anlässlich der Sitzungen von Dienstgeber- und Mitarbeiterseite in Nürnberg zu einer kurzen Vollversammlung. Diese diente vorwiegend dazu, Beschlüsse zu Materien fassen, für die in der 178. Vollversammlung im Juli noch Klärungsbedarf angemeldet worden war.

### **I. Beschlüsse:**

#### **Entgeltordnung für Beschäftigte in der kirchlichen Verbands- und/oder Bildungsarbeit für Jugendliche und Erwachsene**

Zum 1. Januar 2018 wird das Entgelt für Beschäftigte in der kirchlichen Verbands- und/oder Bildungsarbeit für Jugendliche und Erwachsene in einer gemeinsamen Entgeltordnung (ABD Teil A, 2.10.) geregelt. Beschäftigte in der kirchlichen Verbands- und/oder Bildungsarbeit für Jugendliche mit abgeschlossener Hochschulausbildung werden künftig auch der Entgeltgruppe 10 zugeordnet. Die Höhergruppierung erfolgt nach den normalen Regelungen des § 17 ABD Teil A, 1. Beschäftigte, die im Jahr 2017 eine Höhergruppierung im Zuge der seit 1. Januar 2017 geltenden Entgeltordnung (ABD Teil A, 2.11.) in die Entgeltgruppe 9c beantragt haben oder noch beantragen werden und sich am 31.12.2016 in Stufe 3 der Entgeltgruppe 9 befanden, werden davon abweichend der Stufe 3 der Entgeltgruppe 10 zugeordnet.

#### **Altersteilzeitregelung für schwerbehinderte Menschen**

Schwerbehinderten Beschäftigten wird ab 1. Januar 2018 ermöglicht, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen nicht erst mit 60 Jahren sondern auch schon mit 58 Jahren Altersteilzeit in Anspruch nehmen können. Dies soll auch für kleine Arbeitgeber mit weniger als 40 Beschäftigten gelten. Um Überforderungen zu vermeiden wurde allerdings eine eigene Quote vereinbart. Der Anspruch auf die Vereinbarung vor dem 60. Lebensjahr besteht nur, wenn und solange nicht mindestens 2,5 % der schwerbehinderten Beschäftigten von Altersteilzeit Gebrauch machen. Ist diese Grenze überschritten, können auch schwerbehinderte Beschäftigte nur zu den allgemeinen Bedingungen Altersteilzeit beantragen. Die Regelung ist wie der gesamte Teil D, 6a. ABD bis 31.12.2018 befristet.

#### **Klarstellung zur Eingruppierung von Leitungen in Kindertageseinrichtungen (Durchschnittsbelegung)**

Die Eingruppierung von Leitungen in Kindertageseinrichtungen ist abhängig von der Durchschnittsbelegung im Referenzzeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember. Dies ist geregelt in ABD Teil A, 2.3. Nummer 30 Anmerkung 9. Der bisher dort befindliche Hinweis, dass Änderungen der Betriebserlaubnis für diese Berechnung irrelevant sind, wurde gestrichen, da er irreführend ist.

#### **Empfehlungsbeschluss zur Wahlordnung für die Vertreter und Vertreterinnen der Dienstnehmerseite aus den bayerischen Diözesen in der Zentral-KODA**

Die Zentral-KODA-Ordnung sieht vor, dass die Vertreter und Vertreterinnen der Dienstnehmerseite in der Zentral-KODA nach einer von den Bischöfen der jeweiligen Region zu erlassenden Wahlordnung zu wählen sind. Aufgrund von Änderungen der Zentral-KODA-Ordnung sowie der Bayerischen Regional-KODA-Ordnung waren redaktionelle Anpassungen der bestehenden Ordnung nötig. Daneben wurden einzelne Präzisierungen zum Wahlverfahren vorgenommen. Die Änderungen stellen eine Empfehlung an die bayerischen Bischöfe dar und sollen zur neuen Amtszeit zum 1. September 2018 in Kraft treten.

#### **Ausführungsbestimmungen zu § 11 Absatz 3 Bayerische Regional-KODA-Ordnung (BayRKO)**

Die ehemaligen Ausführungsbestimmungen zu § 8 BayRKO „Freistellung“ wurden entsprechend der geänderten Nummerierung und Zuordnung der Paragraphen inhaltsgleich dem § 11 „Freistellung“ der aktuellen BayRKO zugeordnet. Dabei erfolgten lediglich redaktionelle Anpassungen der Begrifflichkeiten.

## **II. Sonstiges**

### **Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten in der Kommission am 25. April 2018**

Es werden geplante Amtsblattveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Kommission und insbesondere mit den Wahlen der Vertreter und Vertreterinnen der Beschäftigten am 25. April 2018 vorgestellt und besprochen.

### **Inhalt der Loseblattsammlung ABD (Teil F)**

Die Regelungen zu einzelnen Diözesen im ABD sollen weiterhin im Teil F verortet sein und im Wortlaut dort abgedruckt werden. Bei den Regelungen im ABD, an die solche diözesane Sonderregelungen inhaltlich anknüpfen, soll ein Hinweis auf die bestehenden Sonderregelungen im Teil F erfolgen. Für Empfehlungsbeschlüsse, die alle Diözesen betreffen aber Umsetzungsspielräume lassen, soll ein eigener Teil G im ABD eingerichtet werden.

Die nächste reguläre Vollversammlung der Kommission ist für 29. November 2017 in Augsburg geplant.

Der Bericht gibt die Sicht der Mitarbeiterseite wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beschlüsse unterliegen noch dem bischöflichen Einspruchsrecht und erlangen erst nach Inkraftsetzung im jeweiligen diözesanen Amtsblatt ihre Gültigkeit.

München, den 22. September 2017

Robert Winter  
Sprecher der Mitarbeiterseite